

Bedingungen für Electronic Banking

Stand: Jänner 2022

VORBEMERKUNG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf geschlechtsspezifische Differenzierungen verzichtet. Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Die unter „1. Allgemein“ angeführten Punkte gelten für alle Electronic Banking Produkte: Spängler Online (Basis Modul A Info Services, Zusatzmodul B Banking, Zusatzmodul C Wertpapierorder), Spängler Office Banking/HBP, Spängler Office Banking – Multi Bank Standard/HBP-MBS, Multi Bank Standard Service/MBS-Service.

Die Produkte können über das Internet mit einem Stand-PC genutzt werden. Das Produkt Spängler Online kann darüber hinaus auch über die App (Spängler Online App) am Smartphone oder Tablet erreicht werden.

Die Bedingungen für Electronic Banking regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft (im Folgenden Bank genannt) und den Kunden, welche die Electronic Banking Produkte in Anspruch nehmen, sowie sonstigen Personen, die für diese Kunden Dispositionen im Electronic Banking treffen oder denen eine Ansichtsberechtigung eingeräumt wurde.

Die hier enthaltenen Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Ist hierin etwas Abweichendes geregelt, gehen diese Bestimmungen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

ALLGEMEIN

1.1 Vertragsgegenstand

Die Teilnahme an Electronic Banking wird durch den Electronic Banking Antrag und die hierin enthaltenen Bedingungen geregelt. Electronic-Banking ermöglicht für im Electronic Banking Antrag entsprechend definierte Konten sowie Depots die Durchführung von Bankgeschäften, insbesondere von Zahlungs- und Wertpapieraufträgen sowie Konto- und Depotabfragen und dient ferner der Übermittlung von Informationen sowie der Abgabe von Erklärungen zwischen der Bank und dem Kunden.

1.2 Leistungsumfang

Im Electronic-Banking hat der Kunde je nach Vereinbarung die Möglichkeit, Abfragen zu tätigen (z.B. Kontostände, Kontoumsätze, etc.), Aufträge zu erteilen (z.B. Zahlungsaufträge, Wertpapierorders, etc.) und rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben (z.B. Produkteröffnungen).

Die Verwendung von Electronic-Banking (außer über Kontoinformations- oder Zahlungsauslösedienstleister) ist nur in Verbindung mit Betriebssystemen und Browsern möglich,

die durch den jeweiligen Hersteller mit Sicherheitspatches versorgt werden und die die für einen einwandfreien und sicheren Betrieb benötigten Technologien unterstützen.

1.3 Aktualisierungen und technische Anpassungen

Die Bank ist berechtigt, entsprechend dem technischen Fortschritt und allenfalls zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen, Updates und Abänderungen im Datenübertragungsbereich, der Software oder an der Programmoberfläche durchzuführen. Darüber hinaus ist die Bank auch zur Erweiterung des Funktionsumfangs des Electronic-Bankings insoweit berechtigt, als hierdurch dem Kunden keine zusätzlichen Kosten oder Verpflichtungen erwachsen.

1.4 Entgelte / Konditionen

Die Entgelte und Konditionen für die Nutzung der Electronic Banking Produkte und die Durchführung der Aufträge werden mit dem Kunden im Zuge der Beantragung der jeweiligen Leistungen vereinbart. Änderungen dieser Entgelte und Konditionen werden analog den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Z 44 ff) vorgenommen.

1.5 Voraussetzungen

Für die Nutzung der Dienstleistungen sind mindestens die Führung eines Zahlungskontos, eines Spängler Online Sparkontos, eines Darlehenskontos oder eines Wertpapierdepots inklusive Verrechnungskontos bei der Bank und die Legitimation (wie in Punkt 1.7. beschrieben) erforderlich.

1.6 Arten der Nutzungsberechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung der Electronic Banking Produkte kann auf Antrag des Konto-/Depotinhabers sowohl an Inhaber von Einzelkonten/-depots als auch an einzelverfügungsberechtigte Mitinhaber von Gemeinschaftskonten/-depots bzw. zeichnungsberechtigte Personen lt. Unterschriftsprobenblatt erteilt werden. Diese Personen werden im Folgenden als „Verfüger“ bezeichnet. Ist ein Verfüger einzelzeichnungsberechtigt, kann er allein Dispositionen über Electronic Banking durchführen; ist er gemeinschaftlich zeichnungsberechtigt, kann er Dispositionen nur mit sämtlichen weiteren berechtigten Personen vornehmen.

Darüber hinaus kann der Konto-/Depotinhaber weitere Personen als lediglich ansichtsberechtigt, also ohne Dispositionsmöglichkeit, bestimmen („Ansichtsberechtigte“). Auf den Ansichtsberechtigten sind die hierin enthaltenen Bedingungen sinngemäß anzuwenden.

1.7 Persönliche Legitimation

Für die persönliche Legitimation bzw. den Zugriff auf Electronic Banking hat der Verfüger seine Identifikationsmerkmale anzugeben sowie sich mittels seiner Authentifikationsmerkmale zu authentifizieren.

1.7.1 Identifikationsmerkmale:

Zur Sicherung des Zugriffs auf Electronic Banking erhält jeder Verfüger von der Bank folgende persönliche Identifikationsmerkmale (für Spängler Online):

- Benutzername

- Passwort

Der vorgegebene Benutzername kann bereits im Rahmen des Ersteinstiegs auf einen persönlichen Benutzernamen abgeändert werden, das Passwort muss vom Verfüger anlässlich des Ersteinstiegs festgelegt werden. Bei jedem weiteren Einstieg hat sich der Verfüger mit diesen Identifikationsmerkmalen zu identifizieren. Sie können jederzeit abgeändert werden.

(für Spängler Office Banking):

- Verfügernummer
- Verfügurname
- Persönliche Identifikationsnummer (PIN)

(für Multi Bank Standard):

- Verfügernummer
- Persönliche Identifikationsnummer (PIN)

Der Kunde erhält von der Bank eine mehrstellige Verfügernummer, welche nicht abgeändert werden kann. Der Verfügurname muss vom Kunden anlässlich des Ersteinstiegs festgelegt werden. Die PIN erhält der Kunden von der Bank und muss anlässlich des Ersteinstiegs abgeändert werden. Bei jedem weiteren Einstieg hat sich der Verfüger mit diesen Identifikationsmerkmalen zu identifizieren. Sie können jederzeit abgeändert werden.

1.7.2 Authentifizierung:

Zusätzlich zu den Identifikationsmerkmalen hat der Verfüger mit der Bank eines der nachstehenden Verfahren zur Authentifizierung für den Einstieg in seine persönliche Electronic Banking – Seite zu vereinbaren.

Spängler-ID-App: Die Spängler-ID-App ist eine Applikation für mobile Endgeräte (Smartphone, Tablet), die durch die Eingabe eines vom Verfüger beim Ersteinstieg festgelegten short-PIN (4-stellige Nummer) geöffnet wird. Statt der Eingabe des short-PIN kann dies auch mittels biometrischen Authentifizierungsmerkmalen erfolgen (Fingerabdruck, Gesichtserkennung). Der Verfüger hat zur Authentifizierung jene Zahl in der Spängler-ID-App-Anzeige auszuwählen, die ihm auf der Electronic Banking-Seite angezeigt wird.

TAN (Transaktionsnummer): Wählt der Verfüger das TAN-Verfahren, muss er der Bank eine Mobiltelefonnummer bekannt geben. Die für die Authentifizierung erforderlichen TANs, die in das Eingabefeld der Electronic Banking-Seite eingegeben werden müssen, werden dem Verfüger mittels SMS gesendet. Je nach Produkt kann auch die (erneute) Eingabe eines Identifikationsmerkmals vorgesehen sein.

Nutzt der Verfüger Spängler Online, kann er die Änderung der für die Zusendung der TAN angegebenen Mobiltelefonnummer direkt auf der persönlichen Electronic Banking-Seite vornehmen, sofern dem Verfüger eine SMS mit der erforderlichen TAN auf die bereits bekannte Mobiltelefonnummer gesendet werden kann. Alternativ kann der Änderungsauftrag persönlich in der Filiale oder telefonisch beim persönlichen Kundenbetreuer während der Öffnungszeiten der Bank (die Öffnungszeiten und Kontaktdaten sind auf der Homepage www.spaengler.at abrufbar) oder über ausdrücklichen schriftlichen Auftrag (brieflich mit eigenhändiger Unterschrift bzw. firmenmäßiger Fertigung) erfolgen.

Ändert der Kunde seine Mobiltelefonnummer selbst, hat er den persönlichen Kundenbetreuer zeitnahe zu informieren.

cardTAN: Zur Verwendung der cardTAN sind eine cardTAN-fähige Karte und ein von der Bank zur Verfügung gestelltes cardTAN-Lesegerät erforderlich. Der Kunde wird Eigentümer des cardTAN-Lesegeräts.

Die Errechnung einer TAN wird durch Einstecken einer cardTAN-fähigen Karte (Debitkarte oder cardTAN Security-Card) in das cardTAN-Lesegerät und Eingabe des eigens für dieses Verfahren erstellten EB-PIN (Electronic Banking PIN) des Nutzers gestartet. Den EB-PIN erhält der Nutzer im Rahmen der Freischaltung für das cardTAN-Verfahren von der Bank. Der Nutzer kann den EB-PIN direkt im Electronic-Banking ändern.

Den Nutzer trifft die Obliegenheit, die am cardTAN-Lesegerät generierten Auftragsdaten mit den im Electronic-Banking eingegebenen Aufträgen abzugleichen. Die cardTAN darf nur bei Übereinstimmung eingegeben werden.

Fido Token: Alternativ kann ein sogenannter Fido-Token zur Authentifizierung herangezogen werden. Dieser ist ein USB-Stick, welcher in den USB-Anschluss seines PCs (Standrechner oder Laptop) gesteckt und bestätigt werden muss. Es kann die erneute Eingabe eines Identifikationsmerkmals vorgesehen sein.

Digitale Signatur: Bei dieser Authentifizierungsmethode erhält der Verfüger auf seine Anforderung eine TAN auf das Kartenlesegerät in Verbindung mit seiner Bürgerkarte. Nach der vom Verfüger durchzuführenden Kontrolle des am Display des Kartenlesegeräts angezeigten Authentifizierungsbedarfs kann die TAN zur Authentifizierung im jeweiligen Electronic Banking Produkt verwendet werden.

Für Spängler Online können die Spängler-ID-App, das TAN-Verfahren, das cardTAN-Verfahren oder der Fido Token zur Authentifizierung vereinbart werden. Für Spängler Office Banking und MBS ist die Vereinbarung des TAN-Verfahrens, des cardTAN-Verfahrens sowie der digitalen elektronischen Signatur möglich.

Die Identifizierungs- sowie Authentifizierungsmerkmale werden gemeinsam Zugangsdaten genannt.

Die Bank ist jederzeit berechtigt, diese Verfahren der persönlichen Legitimation aus sachlich gerechtfertigten Gründen gegen vorherige Mitteilung an den Kunden abzuändern und für einzelne Dienstleistungen andere Verfahren einzusetzen. Für die Zustellung dieser Mitteilung gilt die Zustellungsvereinbarung gemäß Konto- bzw. Depotantrag.

1.7.3 Gerätebindung

Nutzt der Verfüger Spängler Online und verfügt der Verfüger über ein mobiles Endgerät (Smartphone, Tablet), auf welchem er die Banking App „Spängler Online“ installiert hat, kann er eine Gerätebindung herstellen. Anstatt der Eingabe der Zugangsdaten kann er sich mit Fingerabdruck, Gesichtserkennung oder short-PIN legitimieren.

1.8. Erteilung von Aufträgen

Dem Kunden steht die Software zwischen 0.00 und 24.00 Uhr, 7 Tage, vorbehaltlich Einschränkungen, die sich im Zuge von Wartungs- und Servicearbeiten ergeben können, zur

Verfügung. Sollten Einschränkungen erfolgen, wird die Bank die Verfüger nach Möglichkeit vorweg, z.B. durch entsprechenden Hinweis auf der Electronic Banking-Seite darauf hinweisen.

Die Bank vereinbart mit dem Verfüger, welches der unter Punkt 1.7. angeführten Verfahren zur Authentifizierung für die Erteilung von Aufträgen Verwendung findet.

Entscheidet sich der Verfüger für das TAN-Verfahren, werden ihm zu Kontrollzwecken in der SMS mit der TAN auch Angaben über die durchzuführende(n) Transaktion(en), insbesondere Empfängerkontonummer(n) und Überweisungsbeträge mitgeliefert. Aufgrund technischer Gegebenheiten (begrenzte Zeichenzahl bei SMS) kann die Zahl der authentifizierbaren Transaktionen pro TAN beschränkt sein. Der Verfüger ist verpflichtet, diese auf Übereinstimmung mit seinem Auftrag zu prüfen. Die TAN darf nur bei Übereinstimmung verwendet werden. Die jeweilige TAN ist nur für die Durchführung jener Transaktion gültig, für die sie angefordert wurde und verliert ihre Gültigkeit, sobald sie verwendet wurde.

Der Verfüger hat zu beachten, dass er eine SMS mit TAN nur erhalten kann, wenn die Voraussetzungen für den Empfang von SMS erfüllt sind (technischer Standard des Mobiltelefons, vertragliche Grundlagen mit dem Mobiltelefonanbieter, Gebiet mit Mobilfunkempfang etc.).

Erfordert eine Electronic Banking Anwendung das Zusammenwirken mehrerer Verfüger, muss die Autorisierung jeweils von den gemeinsam berechtigten Verfügern gesondert, jedoch innerhalb eines Zeitraumes von 28 Tagen, veranlasst werden. Bei gemeinsamer Zeichnung ist die Nutzung von Teilbereichen des Electronic Bankings (eps Online-Überweisung) nicht möglich.

Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Zeitpunkten oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei der Bank einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Für die Ausführungsfristen ist Z 39 der AGB maßgeblich.

Für Aufträge, deren Durchführungstag in der Zukunft liegt, ist der entsprechende Durchführungstag unbedingt anzugeben.

Rückmeldungen der Bank nach Entgegennahme von Aufträgen bestätigen nur den Empfang der übermittelten Daten, nicht jedoch die Ausführung der erteilten Aufträge.

1.9 Kontoauszüge

Die Bank stellt den Verfügern Kontoauszüge in elektronischer Form im Spängler Online Schließfach sowie in der Infobox im Spängler Office Banking zur Verfügung. Wurde ein Kontoauszug bereits über Electronic Banking angefordert, steht dieser über den Kontoauszugsdrucker nicht mehr zur Verfügung; dasselbe gilt auch umgekehrt.

Ein Kunde, der eine natürliche Person ist und dessen Konto nicht zum Betrieb eines Unternehmens gehört, kann zudem verlangen, dass ihm der Kontoauszug einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz postalisch übermittelt wird.

Die Bank darf jederzeit erklären, dass sie mit der Zurverfügungstellung der Kontoauszüge in elektronischer Form nicht mehr einverstanden ist.

Bei Beendigung der Electronic Banking Vereinbarung gilt die im Rahmen der Kontoeröffnung vereinbarte Versandart bzw. ist eine andere Versandart zu vereinbaren.

1.10 Informationen und Erklärungen im Electronic Banking

1.10.1 Zustellung/Bereitstellung von Informationen und Erklärungen der Bank

Informationen und Erklärungen an Kunden, die einen Spängler Online-Verfüger oder einen Spängler Office-Banking-Verfüger haben, werden diesen grundsätzlich elektronisch über das Schließfach in Spängler Online bzw. über die Infobox in Spängler Office Banking zur Verfügung gestellt.

Insbesondere werden auf diese Weise die Angebote der Bank auf Änderung von nachstehenden Bedingungen zugestellt:

- Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Rahmenverträge für Zahlungsdienste)
- Punkt 1.16 der vorliegenden Bedingungen
- Punkt 1.17 der Richtlinien für die Anwendung von Debitkarten und Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes (Änderung der Richtlinien)
- Sonderbedingungen Online-Sparen (Änderung der Online Sparverträge)

Wird der Kunde über die Zustellung der Informationen und Erklärungen im Schließfach in Spängler Online bzw. in der Infobox im Spängler Office Banking gesondert – in der mit ihm vereinbarten Form – verständigt (z.B. E-Mail), ist mit Zugang dieser gesonderten Verständigung über die Abrufbarkeit auch die Information oder Erklärung dem Verfüger zugegangen.

Erfolgt keine gesonderte Verständigung (z.B. E-Mail), gelten die Informationen und Erklärungen mit tatsächlichem Abruf im Schließfach in Spängler Online bzw. in der Infobox in Spängler Office Banking durch den Verfüger als zugestellt. Bei Kunden, die Unternehmer sind, treten die Wirkungen der Zustellung mit Abruf, jedenfalls aber mit Ablauf von sechs Wochen nach Bereitstellung ein.

Dem Verfüger, der Verbraucher ist, wird empfohlen, das Schließfach in Spängler Online bzw. die Infobox in Spängler Office Banking mindestens einmal monatlich abzurufen.

Den Verfüger, der Unternehmer ist, trifft die Pflicht der regelmäßigen Abrufung des Schließfaches in Spängler Online bzw. der Infobox in Spängler Office Banking.

Ungeachtet der Abrufbarkeit über Electronic Banking können Informationen und Erklärungen des Kreditinstituts oder zugehörige Beilagen im Einzelfall auch zugesandt werden.

1.10.2 Abgabe von Erklärungen des Kunden

Electronic Banking kann für Erklärungen zum Abschluss und im Rahmen von Verträgen verwendet werden, die die Bank mit ihren Kunden abschließt bzw. abgeschlossen hat.

Für die Abgabe verbindlicher Erklärungen im Electronic Banking hat der Kunde – soweit sich nicht aus den Eingabefeldern anderes ergibt – das mit ihm vereinbarte Verfahren zur Authentifizierung zu verwenden.

1.11 Informations- und Sorgfaltspflichten

1.11.1 Informationspflichten

Wählt der Verfüger das TAN-Verfahren, muss er der Bank eine Mobiltelefonnummer bekannt geben. Die für die Authentifizierung erforderlichen TANs, die in das Eingabefeld der Electronic Banking-Seite eingegeben werden müssen, werden dem Verfüger mittels SMS gesendet. Je nach Produkt kann auch die (erneute) Eingabe eines Identifikationsmerkmals vorgesehen sein.

Nutzt der Verfüger Spängler Online, kann die Änderung der für die Zusendung der TAN angegebenen Mobiltelefonnummer direkt auf der persönlichen Electronic Banking-Seite vorgenommen werden, sofern dem Verfüger eine SMS mit der erforderlichen TAN auf die bereits bekannte Mobiltelefonnummer gesendet werden kann. Nutzt der Kunde Spängler Office Banking/HBP, kann der Änderungsauftrag auch mit digitaler Signatur gezeichnet werden. Alternativ kann der Änderungsauftrag persönlich in der Filiale oder telefonisch beim persönlichen Kundenbetreuer während der Öffnungszeiten der Bank (die Öffnungszeiten und Kontaktdaten sind auf der Homepage www.spaengler.at abrufbar) oder über ausdrücklichen schriftlichen Auftrag (brieflich mit jeweils eigenhändiger Unterschrift bzw. firmenmäßiger Fertigung) mitgeteilt werden.

Ändert der Kunde seine Mobiltelefonnummer selbst, hat er den persönlichen Kundenbetreuer zeitnahe zu informieren.

Der Verlust des für das TAN-Verfahren genutzten Mobiltelefons ist vom Verfüger unverzüglich der Bank telefonisch, persönlich oder schriftlich (brieflich oder per Fax mit eigenhändiger Unterschrift bzw. firmenmäßiger Fertigung des Kunden) mitzuteilen und diese hat das TAN-Verfahren zu sperren. Alternativ kann unter der Berücksichtigung der für eine Änderung geltenden Bestimmungen das TAN-Service auf eine neue, vom Verfüger genannte Mobiltelefonnummer umgestellt werden.

Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Zugangsdaten hat der Verfüger unverzüglich der Bank telefonisch, persönlich oder schriftlich (brieflich oder per Fax mit eigenhändiger Unterschrift bzw. firmenmäßiger Fertigung des Kunden) mitzuteilen, damit eine Sperre der Zugangsdaten erfolgen kann.

Nutzt der Verfüger Spängler Office Banking, kann der Kunde die Zugangsdaten durch mehrmalige Falscheingabe selbst sperren; der Verfüger erhält nach erfolgreicher Sperre eine Mailverständigung.

Nutzt der Verfüger Spängler Online, kann er außerhalb der Öffnungszeiten der Bank eine Sperre seiner eigenen Zugangsdaten auf seiner persönlichen Electronic Banking-Seite selbst vornehmen.

Der Verfüger muss die Bank vom Tod eines anderen Verfügers in der mit ihm vereinbarten Form unverzüglich verständigen.

Fallen einem Verfüger Fehler der Software von Electronic Banking Produkten, die eine ordnungsgemäße Erteilung von Zahlungsaufträgen oder eine Abfrage von Kontoinformationen verhindern, auf, wird der Kunde gebeten, der Bank dies mitzuteilen.

1.11.2 Sorgfaltspflichten

1.11.2.1 Geheimhaltung der Zugangsdaten

Die Zugangsdaten müssen geheim gehalten werden und dürfen nicht an Dritte, außer an vom Verfüger autorisierte Kontoinformations- oder Zahlungsauslösedienstleister, weitergegeben werden. Jeder Verfüger ist verpflichtet, eine besondere Sorgfalt bei der Aufbewahrung walten zu lassen, um missbräuchliche Zugriffe zu vermeiden.

1.11.2.2 Pflichten beim TAN-Verfahren

Nutzt der Verfüger das TAN-Verfahren, liegt es in seiner Verantwortung, dafür zu sorgen, dass alle vertraglichen Grundlagen mit einem Mobilfunkanbieter und bei seinem Mobiltelefon alle technischen Voraussetzungen für den Empfang von SMS vorhanden sind. Der Verfüger hat weiters zu beachten, dass ein SMS-Empfang nur bei ausreichender Netzabdeckung des Aufenthaltsortes möglich ist.

Der Verfüger ist verpflichtet, die Benutzerführung und die Sicherheitshinweise in der jeweiligen Applikation zu befolgen. Dem Kunden wird empfohlen, sich mit den Sicherheitshinweisen der Bank (abrufbar auf der Homepage www.spaengler.at unter Service/ Sicherheit) vertraut zu machen. Jeder Verfüger hat etwaige Anleitungen der Bank zu beachten und alle eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

Der Verfüger ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Installation von Programm- und Softwareupdates zu sorgen.

Die Verwendung des Electronic Banking setzt voraus, dass der Verfüger an seinen dafür genutzten Endgeräten zumutbare Abwehrmaßnahmen gegen Viren und ähnliche Bedrohungen von Hard- und Software (Virens Scanner, Firewall, laufende Aktualisierung der Betriebssysteme und des Browsers) setzt und sich von der Ordnungsmäßigkeit des Verbindungsaufbaus (richtige Adresse, verschlüsselte Verbindung) überzeugt.

Werden mobile Endgeräte für Electronic Banking verwendet, muss die Installation von den dafür benötigten Apps aus den offiziell dafür vorgesehenen Quellen (AppStores) stammen.

Der Verfüger muss nach Verwendung des Electronic Banking für ein ordentliches Logout sorgen.

Es wird empfohlen, eine Gerätebindung nur bei eigenen, nicht von anderen Personen genutzten Endgeräten einzurichten.

Sollte der Verfüger ein Endgerät für Electronic Banking genutzt haben, auf welchem eine App installiert oder eine Gerätebindung eingerichtet ist und soll das Endgerät vorübergehend oder dauerhaft weitergeben (verkaufen, verschenken, jemandem zum Gebrauch auf längere Zeit überlassen etc.) werden, hat der Verfüger für die Lösung der Gerätebindung zu sorgen sowie alle Apps und damit zusammenhängenden Daten zu löschen. Es wird insbesondere das Zurücksetzen des Endgeräts in den Werkzustand nach den Anleitungen des Herstellers empfohlen.

1.12 Sperre / Sperraufhebung

Die Bank wird die Nutzung des Electronic-Bankings über ausdrücklichen Wunsch des Konto-/Depotinhabers zur Gänze oder über Wunsch eines Verfügers oder Ansichtsberechtigten nur

diesen betreffend sperren. Der Verfüger kann seinen Spängler Office Banking Zugang auch selbst im Electronic-Banking sperren.

Der Wunsch zur Sperre kann persönlich in der Filiale oder telefonisch während der Öffnungszeiten der Bank (die Öffnungszeiten und Kontaktdaten sind auf der Homepage www.spaengler.at abrufbar) oder über ausdrücklichen schriftlichen Auftrag (brieflich oder per Fax mit eigenhändiger Unterschrift bzw. firmenmäßiger Fertigung) mitgeteilt werden.

Außerhalb der Öffnungszeiten der Bank kann der Verfüger eine Sperre seiner eigenen Zugangsdaten in den Einstellungen seiner persönlichen Electronic Banking-Seite selbst vornehmen. Durch eine Transaktionssperre kann der Kontoinhaber dort die Erlaubnis zur Durchführung von neuen Aufträgen für ihn dauerhaft oder zeitlich begrenzt entziehen.

Weiters ist die Bank ohne Mitwirkung des Verfügers zur Sperre von Electronic Banking Zugangsdaten analog Z 15 Abs 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. Eine Verständigung erfolgt gemäß Z 15 Abs 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Aufheben einer Sperre kann nur durch den Konto-/Depotinhaber persönlich in der Filiale oder telefonisch beim persönlichen Kundenbetreuer während der Öffnungszeiten der Bank (die Öffnungszeiten und Kontaktdaten sind auf der Homepage www.spaengler.at abrufbar) oder über ausdrücklichen schriftlichen Auftrag (brieflich oder per Fax mit eigenhändiger Unterschrift bzw. firmenmäßige Fertigung) erfolgen.

1.13 Haftung

Aufträge der Verfüger werden zulasten des Kontos oder Depots auf Rechnung des Konto- oder Depotinhabers durchgeführt. Allfällige Überziehungen des Kontos werden im Rahmen des Electronic Banking auch zugelassen, wenn sie auf Verfügungen eines Zeichnungsberechtigten zurückgehen.

Unternehmer bzw. juristische Personen, die über ein unternehmensbezogenes Konto verfügen, haften für Schäden aus Zahlungsvergängen, die der Bank aus der Verletzung der unter Punkt 1.11 normierten Informations- und Sorgfaltspflichten erwachsen, bei jeder Art des Verschuldens betraglich unbegrenzt.

Für Schäden, die im Zusammenhang mit Störungen bei der Hard- oder Software des Verfügers — einschließlich Computerviren und Eingriffen Dritter — oder durch nicht in der Sphäre der Bank gelegene Störungen beim Verbindungsaufbau mit der Bank entstehen können, trifft die Bank gegenüber Unternehmern sowie juristischen Personen keine Haftung. Die Bank übernimmt hier keine Garantie für die fehlerfreie Funktion der Programme; die entsprechenden Systemvoraussetzungen sind zu beachten. Installation und Gebrauch erfolgt immer auf eigenes Risiko.

1.14 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Jeder Konto-/Depotinhaber kann die Vereinbarung zur Gänze oder hinsichtlich einzelner Leistungen ohne Angabe von Gründen jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Kündigt der Konto-/Depotinhaber seine Vereinbarung, enden auch alle weiteren Berechtigungen von Zeichnungs- sowie Ansichtsberechtigten.

Der Konto-/Depotinhaber kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist die Beendigung einer Zugangsberechtigung von Zeichnungs- oder Ansichtsberechtigten persönlich in der Filiale oder telefonisch beim persönlichen Kundenbetreuer während der Öffnungszeiten der Bank (die Öffnungszeiten und Kontaktdaten sind auf der Homepage www.spaengler.at abrufbar) oder über ausdrücklichen schriftlichen Auftrag (brieflich mit jeweils eigenhändiger Unterschrift bzw. firmenmäßiger Fertigung) mitteilen.

Bei einem Gemeinschaftskonto/-depot bleibt die Zugangsberechtigung der übrigen Mitinhaber von der Kündigung lediglich durch einen von mehreren Konto-/Depotinhabern unberührt.

Die Bank hat eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich. Bereits in Bearbeitung befindliche Aufträge bleiben von der Kündigung unberührt. Die Bank wird den Konto-/Depotinhaber darüber in Papierform oder auf einem vereinbarten dauerhaften Datenträger informieren.

Bei Beendigung der Electronic Banking-Vereinbarung gilt die im Rahmen der Konto- oder Depoteröffnung vereinbarte Versandart bzw. ist eine andere Versandart zu vereinbaren.

1.15 Änderungen der Electronic Banking Bedingungen

Änderungen der Electronic Banking Bedingungen werden analog Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgenommen.

1.16 Sonstiges

Die Bank behält sich ausdrücklich vor, sich für einzelne Dienstleistungen im Rahmen dieser Vereinbarung Dritter zu bedienen.

2.1 Spängler Office Banking (HBP)

HBP ist eine Banking-Software für Unternehmer, die eine Abwicklung des geschäftlichen Zahlungsverkehrs ermöglicht. Es können auch Schnittstellen zu externen Systemen, wie bspw. Buchhaltungssoftwares, eingerichtet werden.

HBP entspricht grundsätzlich dem so genannten „Multi Bank Standard“ (siehe unten), der es dem Kunden (Unternehmer) ermöglicht, mit einem Softwareprodukt alle Konto-/Depotverbindungen in Österreich zu bedienen. Der genaue Leistungsumfang ist detailliert dem Produktfolder zu entnehmen.

Dem Kunden (Unternehmer) ist es nicht erlaubt, die HBP- Software zu kopieren und an Dritte weiterzugeben. Davon ausgenommen ist die Herstellung einer Sicherungskopie zur Förderung der Betriebssicherheit.

Das geistige Eigentum an Software und Dokumentation und die damit verbundenen Rechte bleiben bei der Bank. Die Bank übernimmt keine Garantie für die fehlerfreie Funktion der Programme.

Installation und Gebrauch erfolgen immer auf eigenes Risiko.

2.2 Datentransfer Bank-Kunde

Ist der Kunde Unternehmer, ist die Bank beim Datentransfer Bank-Kunde (insbesondere Retourdatenträger) für die Richtigkeit der ihr von Dritten zur Verfügung gestellten und dem Kunden übermittelten Daten nicht verantwortlich.

Die Übermittlung von Daten, bei denen das Kunden-Mehrzweckfeld laut Datenträgerübereinkommen nicht auswertbar ist, ist ausgeschlossen.

2.3 Bestimmungen für Multi Bank Standard Service (MBS-Service)

Multi Bank Standard-Service (MBS-Service) bietet als sektorübergreifende Softwarelösung die Möglichkeit, mit einem einzigen Programm mehrere Kontoverbindungen bei unterschiedlichen Banken anzusprechen.

In der Funktionalität ist MBS-Service umfassender als Spängler Office Banking.

3. Besondere Bedingungen für Wertpapierorder

3.1 Allgemeines

3.1.1 Die Bank bietet ihren Kunden die Möglichkeit, über Spängler Online Informationen abzurufen und beratungsfrei (ohne Beratung und Empfehlung der Bank) Wertpapierorders zu erteilen.

3.1.2 Die Erteilung der Wertpapierorders erfolgt nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen, sowie der jeweils einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der angeschlossenen Handelsplätze.

3.1.3 Bei der Ordererteilung über Spängler Online gelten die Grundsätze der Auftragsausführung (Durchführungspolitik) der Bank. Die Durchführungspolitik ist Teil der Kundeninformation gem. WAG 2018 (MiFID Broschüre), die der Kunde vorab erhält und die auf der Homepage abrufbar ist.

3.2 Voraussetzungen

3.2.1 Voraussetzungen für die beratungsfreie Erteilung einer Wertpapierorder via Spängler Online sind ein bestehendes Wertpapierdepot bei der Bank samt zugehörigem Verrechnungskonto sowie ein gültiger Spängler Online-Verfüger.

Das Verrechnungskonto ist ein unselbstständiger Bestandteil des Depots. Es dient ausschließlich zur Abwicklung und Abrechnung von Wertpapier-Kauf- und Verkaufsaufträgen. Das Verrechnungskonto darf nicht für Zahlungsverkehr genutzt werden. Überweisungen vom und auf das Verrechnungskonto sind ausschließlich im Zusammenhang mit Wertpapiertransaktionen erlaubt.

3.2.2. Ordererteilungen sind nur bei Vorliegen eines gültigen Anlegerprofils möglich. Der Kunde wird rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit des Anlegerprofils informiert.

3.3 Auftragserteilung und Bearbeitung von Aufträgen

3.3.1 Der Kunde kann der Bank beratungsfrei Kauf-, Verkaufs- und Stornoaufträge für jene Wertpapiere, die von der Bank für eine Ordererteilung im Spängler Online freigegeben werden, erteilen.

3.3.2 Die Bank behält sich ausdrücklich vor, die Auswahl der zur Verfügung stehenden Wertpapiere einzuschränken.

3.3.4 Sollte der Kunde einen von der Durchfüh­rungs­politik abweichenden Ausführungsplatz auswählen, wird bei der Ordererteilung darauf hingewiesen.

3.3.5 Außerbörsliche Aufträge für Fonds werden nur unlimitiert entgegengenommen. Der Auftrag des Kunden beinhaltet die Anweisung das Wertpapier zum nächstmöglichen Preis zu handeln. Da diese Aufträge ehestmöglich gehandelt bzw. bei der jeweiligen Fondsgesellschaft platziert werden und dann auch für die Bank nicht mehr storniert werden können, ist ein Storno derartiger Aufträge online durch den Kunden nicht möglich.

3.3.6 Es findet (abhängig von den vorhandenen Daten) bei der beratungsfreien Order eine eingeschränkte Zielmarktüberprüfung statt (d.h. Abgleich der verfügbaren Kundenangaben mit den verfügbaren Angaben zum gewählten Wertpapier). Die Bank behält sich vor, Aufträge bei fehlender Übereinstimmung der Zielmarktkriterien "Vertriebsweg" und "Anlegergruppe" bzw. soweit ein negatives Zielmarktkriterium vorliegt, nicht zuzulassen.

3.3.7 Darüber hinaus kann es bei Abweichungen zwischen dem Zielmarkt des Kunden und dem Zielmarkt des Produkts zu Warnhinweisen kommen, wenn das Produkt für den Kunden nicht angemessen ist. Eine Auftragserteilung ist dennoch möglich, wenn der Kunde dies trotz Warnung wünscht und den Auftrag bestätigt.

3.3.8 Sofern vorvertragliche Produktunterlagen zur Verfügung zu stellen sind, werden diese im Rahmen des Orderprozesses vor Auftragserteilung bereitgestellt.

Soweit der Kunde eine Order über ein PRIIPs KID (= Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger) -pflichtiges Wertpapier erteilt, wird das PRIIPs KID dem Kunden vor Auftragserteilung im Spängler Online kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Bank wird dem Kunden das PRIIPs KID auf Wunsch kostenlos in Papierform an die letzte bekannt gegebene Adresse des Kunden übermitteln. Der Kunde kann keine Order erteilen, sofern er nicht bestätigt, dass ihm das PRIIPs KID zur Verfügung gestellt wurde.

3.3.9 Bei Erteilung der Wertpapierorder hat der Kunde Anleitungen und Hinweise im Rahmen des Spängler Online zu beachten.

3.3.10 Vom Kunden sind alle von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Aufträge jeder Art müssen den Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Rechtsgeschäftliche Erklärungen – insbesondere die Erteilung von Aufträgen – sind wirksam abgegeben, wenn der Kunde die in der Benutzerführung vorgeschriebene Freigabe zur Übermittlung vorgenommen hat. Dies bedarf der Eingabe einer TAN bzw. eines anderen, mit dem Kunden vereinbarten Authentifizierungsverfahrens (Spängler-ID-App, TAN-Verfahren, cardTAN-Verfahren, Fido Token).

3.3.11 Eine Bestätigung über den Empfang der übermittelten Daten erfolgt jeweils kurz nach der Eingabe der Wertpapierorder direkt über Spängler Online. Mit dieser Empfangsbestätigung wird nicht die Durchführung der Order bestätigt. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die formale und inhaltliche Richtigkeit der erteilten Aufträge von der Bank nicht überprüft werden kann.

3.3.12 Aufträge, die für eine taggleiche Bearbeitung nicht so rechtzeitig eingegangen sind, dass ihre Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist, werden für den nächsten Geschäftstag vorgemerkt, sofern sie eine entsprechende Ordergültigkeit

aufweisen. Aufträge werden in das Basissystem der Bank überspielt und automatisch oder halbautomatisch übertragen. Die jeweils angeschlossenen Börsen sind im Produktkatalog des Wertpapier-Banking ersichtlich.

3.3.13 Die Orderweiterleitung im Rahmen der beratungsfreien Wertpapierorder erfolgt durch die Bank ausschließlich an Geschäftstagen (Montag bis Freitag) gem. der Durchfühngspolitik. Die Bank leitet an österreichischen Bankfeiertagen keine Wertpapieraufträge weiter. Werden Wertpapieraufträge an einem österreichischen Bankfeiertag (mittels Wertpapierorder im Spängler Online) erfasst, so erfolgt die Orderweiterleitung am darauffolgenden Geschäftstagen. Bei Orderausführung durch Intermediäre (= Zwischenhändler/Broker) gem. Durchfühngspolitik sind neben den Orderweiterleitungszeiten der Bank und den Handelsbräuchen der Börse auch die Feiertagsregelungen des jeweiligen Kontrahenten zu beachten.

3.3.14 Stornierungen von Wertpapierorders sind nur möglich, soweit nicht zwischenzeitlich Voll- oder Teilausführungen erfolgt sind.

3.3.15 Festlegung des Devisenkurses

Bei Abrechnung in einer Fremdwährung erfolgt die Bestimmung des Devisenkurses durch die Bank in der Regel einen Geschäftstag vor Abrechnungsvaluta eines Wertpapierkauf- bzw. -verkaufauftrages.

3.3.16 Käufe und Verkäufe aus verpfändeten oder aus sonstigem Grund von der Bank gesperrt zu haltenden auf dem Depot erliegenden Vermögenswerten im Rahmen der beratungsfreien online Wertpapierorder sind nicht möglich.

3.3.17 In-Sich-Geschäfte (Crossing Geschäfte) und Leerverkäufe (Short Selling) sind unzulässig. Nähere Informationen dazu sind auf der Homepage der Bank abrufbar:

<https://www.spaengler.at/service/banking-5/downloads/>

4. Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der angebundenen Börsen

Bei Platzierung einer Wertpapierorder an einem geregelten Börseplatz gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Börse (abrufbar über die Homepage der jeweiligen Börsen). Über Handelszeiten und Handelsbräuche der Börsenplätze muss sich der Kunde selbständig informieren. Kunden sind zur Einhaltung der Geschäftsbedingungen und Handelsbräuche der jeweiligen Börsenplätze verpflichtet.

5. Haftung

5.1 Für die im Rahmen des Kursinformationssystems zur Verfügung gestellten Informationen und Serviceleistungen (Markt- und Kursinformationen) übernimmt die Bank keine Haftung. Es handelt sich hierbei nicht um Empfehlungen der Bank, bestimmte Wertpapiertransaktionen zu tätigen, sondern lediglich um Informationen, die den Zweck haben, eine eigenständige Geschäftsentscheidung des Kunden in seinem eigenen Verantwortungsbereich zu erleichtern.

5.2 Alle Kurse werden mindestens 15 Minuten zeitverzögert dargestellt.

5.3 Aus Markt- und Kursinformationen sind keinesfalls Empfehlungen der Bank abzuleiten, bestimmte Wertpapiergeschäfte zu tätigen.

Es handelt sich hierbei lediglich um Informationen. Die Geschäftsentscheidung muss der Kunden selbst in seinem eigenen Verantwortungsbereich treffen. Der Kunde muss sich selbständig über die jeweiligen Wertpapiere, deren steuerliche Behandlung und die jeweilige Marktlage informieren.

6. Kontodeckung und Verfügung

6.1 Eine Verfügung darf nur im Rahmen des Guthabens auf dem Verrechnungskonto erfolgen.

6.2 Bei Verfügungen mittels Spängler Online sind Kontoüberziehungen in Ausnahmefällen technisch möglich, da die Prüfung des Rahmens mit dem aktuellen Wertpapierkurs und nicht mit dem tatsächlichen Abrechnungskurs erfolgt. Die Bank ist daher berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, online-Verfügungen auch bei mangelndem Guthaben im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchzuführen und das Konto zu belasten.

7. Entgelte

7.1. Die aktuellen Entgelte und Konditionen sind der Konditionenübersicht, die einen integrierenden Vertragsbestandteil bildet und den Preisangaben, sowie der Homepage www.spaengler.at zu entnehmen.

7.2. Die Kosten für den jeweiligen Auftrag werden dem Kunden vor Ordererteilung im Rahmen des ex- ante Kostenbelegs ausgewiesen. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Kostenschätzung.